


Karlheinz Walz

Fälscher & Falschgeld

Fälschung, Verbreitung, Verfolgung –
auf der Spur des falschen Geldes
und seiner Hersteller



BATTENBERG

Karlheinz Walz

Fälscher & Falschgeld

Für meine Frau Andrea,
die für dieses Buch auf viel gemeinsame Freizeit
verzichten musste.

Karlheinz Walz

Fälscher Falschgeld &

Fälschung, Verbreitung, Verfolgung –
auf der Spur des falschen Geldes
und seiner Hersteller



BATTENBERG

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-86646-084-3

1. Auflage 2012

© 2012 by Battenberg Verlag in der
H. Gietl Verlag & Publikationsservice GmbH, Regenstauf
Alle Rechte vorbehalten.
(www.gietl-verlag.de)

Inhalt

Einführung	8
Die Organisationsstrukturen der Fälscher früher und heute....	10
Die Herkunft der Euro-Fälschungen	13
Die Verteilung	17
Wie erkennt man Falschgeld?	18
Der Dollar, das Lieblingskind der Fälscher	22
Der Superdollar	23
Streng geheim und mysteriös	23
So will es das Gesetz – die rechtlichen Regelungen und die Zuständigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland bei der Verfolgung von Falschgeldverbrechen	34
Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB)	34
Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)	38
Das Bundesbankgesetz (BBankG)	39
Zuständigkeiten.....	40
Die Fälschung von Münzen	42
Die Herstellungsmethoden falscher Münzen	45
Münzfälschungen zum Schaden der Sammler	49
Die Papiergeldfälschung	53
Die Statistik	53
Die Fälschungsklassen	63
Druckverfahren und Sicherheitsmerkmale der Euro-Noten	65
Die Herstellungstechniken falscher Banknoten	72
„Blüten“ und andere Gewächse	90
Fälschungen ohne Vorbild	97
Geschichten, die Geschichte machten	101
Adel hat's leichter	
Goethes Freund und ein Ritter aus Wien	101
Emanuel Ninger	
„Jim the Penman“ – ein talentierter Künstler	103
Die Dollarfälscher von Philadelphia	
oder: Die Blütenwerkstatt in der Gefängniszelle.....	108
Alfredo Hector Donadio	
Der Glücksritter und Liebling der Frauen.....	113

„Für 10 Pfennige Suppengrün“	
Der Meisterfälscher Salaban	120
Kleinvieh macht auch Mist	
„Mister 880“ fälschte nur aus Not	125
Dollars make the world go round	
Greenbacks für den Moskauer Fünfjahresplan	127
Die „Andreas“-Angelegenheit und das „Unternehmen Bernhard“	
Falsche Pfunde für die Nazis	130
Der Jahrhundertcoup	
Der Mann, der Portugal stahl	188
Mr. One-by-One	
Ein australisches Genie	195
Karl Peglow	
Der Beste seiner Zunft.....	197
Der größte Fälscher der DDR	
Falsches Geld in Ostdeutschland	207
Der falsche Bonaparte	
Czeslaw Bojarski: Kommissar Benhamous schwerster Fall	208
Blütenregen in Fernost	
Das Phantom aus Japan – bis heute unerkannt	219
Skandal im Sperrbezirk	
Drei Münzmeister auf Abwegen	222
Der „Blüten-Rembrandt“ aus München	
Handwerk hat goldenen Boden	224
Not macht erfinderisch	
Falsche Münzen in der U-Bahn	230
Die Fälscherbande von Caputh	
Blüten aus der Gärtnerei	233
Falschgeld-Telegramm	237
Neue Währung – neue Fälschung	237
Noch ein Gerücht.....	238
„Jo, der Weißhaarige“ und die schöne Paulette	238
Falsche Dollars in Hamburg	239
Nach 20 Jahren kommt das „Aus“	239
Bismarck lässt grüßen	240
Falsche Francs für die Revolution	240
Langfinger in Kreuzberg	241
Falsche Zehner in Bad Hersfeld	242
...und falsche Fünziger in Echterdingen.....	245
Falsches Geld in aller Welt	247
Der falsche Philosoph	251
Blüten aus Amsterdam	252
Das belgische Problem	252
Auch der „Bartlose Mann“ bleibt nicht verschont	252
Der Meisterfälscher aus Massachusetts	254

Die Allgäuer Methode	255
Ich hab' noch einen Koffer in Berlin	255
Blüten in der Kätchen-Stadt.....	256
Und immer wieder: Falsche Dollars	256
Auch Fälscher lernen dazu	260
Der Tipp kam aus der Szene	261
Blüten in der Hauptstadt	262
Falsche Hunderter aus Kaunas	262
Ein charmanter Fälscher	263
„Gefährliche Fälschung“	263
Euro-Blüten aus Athen	263
Es ist nicht alles Gold, was glänzt	264
Die berühmte Schlange vor dem Damenklo	264
Pleiten, Pech und Possen –	
„Stil-Blüten“ aus der Geldfälscherzunft	265
Der Schweizer Macher	265
Der Rubel rollt	265
Wiener Schmah	266
Falsch verbunden.....	266
Spaß- und Pechvögel	267
Schlusswort und Ausblick	270
Literatur.....	272
Dank des Autors	273
Glossar	274

Einführung



**Continental
Bill zu 20 „Spanish
milled Dollars“ aus dem Jahr 1775.
Die zur Finanzierung des amerikanischen
Unabhängigkeitskrieges ausgegebenen
Scheine wurden unter tatkräftiger Mithilfe
der Engländer massenhaft gefälscht.
(Abbildung mit freundlicher Genehmigung des Verlags
Österreich der Print Media Austria AG, Wien)**

Geldfälscher.... Schon das Wort als solches hat für viele immer noch etwas Aufregendes, Prickelndes, den Reiz des Ungewöhnlichen. Es verheißt atemlose Spannung, Dramatik, Gefahr und Abenteuer, Auseinandersetzung mit der Polizei und perfekte Beherrschung der Technik. Keine Krimireihe im Fernsehen der vergangenen Jahrzehnte kam ohne eine Folge aus, in der die Thematik der Geldfälschung nicht Gegenstand der Handlung war. Allerdings hatten die Drehbuchautoren dabei meist kein gängiges Klischee ausgelassen. Wir werden in den folgenden Kapiteln einige Fälscher der alten Schule kennen lernen, ihren Lebensweg ebenso nachzeichnen wie ihre Fälschungsmethoden, die manchmal schon fast Fälschungskünste waren. Aber auch den meist „unromantischen“ Fälschern aus der Organisierten Kriminalität unserer Tage und ihren Produkten werden wir begegnen.

Ein Falschgeldexperte hat einmal gesagt:

„Zweifellos ist die prähistorische Erfindung des Geldes älter als die Erfindung des Falschgeldes, aber wahrscheinlich ist sie es nur um wenige Minuten.“

Das falsche Geld ist dem echten derart schnell gefolgt, dass das Wettrennen zwischen beiden bis heute nicht beendet ist. Die Fälscher sind bis heute, gleichauf mit den Dieben und Betrügnern, der zahlreichste und unausrottbarste Verbrechertypus. Häufig im Lauf der Geschichte sind es aber nicht nur die kleinen und großen Gauner gewesen, die

falsches oder verfälschtes Geld unter die Leute gebracht haben, sondern die Herrscher oder Münzherren selbst. Denken wir dabei beispielsweise an den Tyrann Polykrates, der von seinen Sklaven im 6. Jahrhundert v. Chr. auf Samos Geld aus Blei herstellen ließ, das mit einem hauchdünnen Überzug aus Gold versehen war. Angeblich hat er damit sogar seine Insel von den sie belagernden Doriern freikaufen können. Die Feinde zogen mit der vermeintlich reichen Kriegsbeute triumphierend von dannen.

Im Jahre 1470 ließ Graf Galeazzo Sforza von Mailand venezianisches Geld fälschen, um den Ruf der Lagunenstadt zu schädigen. Oder denken wir an eines der dunkelsten Kapitel der Geldgeschichte, nämlich an die Zeit der Kipper und Wipper im Deutschland des 17. Jahrhunderts, die ihren Namen vom Kippen = Abschneiden und vom Wippen = Schnellen, Wiegen erhielten. Die Münzhoheit war, entsprechend der politischen Zersplitterung, in den Händen zahlloser Münzherren und -pächter. Um hohe Gewinne einzuheimsen, beschnitten und befeilten sie hochwertige silberne Reichstaler oder schmolzen sie zu immer geringhaltigeren Münzen um, was eine stetig steigende Flut dieses minderwertigen Geldes mit allen inflatorischen Erscheinungen hervorrief. Um diese zum Schluss fast wertlosen Geldmassen zu beseitigen, wurde das Kippergeld nach dem tatsächlichen Silbergehalt bewertet und 100 Taler schlechtes Kippergeld für 13,3 neue, gute Taler eingezogen. Der Bürger war durch diese Art der Geld(ver)fälschung um 86,7 % seines Vermögens betrogen, ehrliche Leute arm und Gauner reich geworden. Heutzutage greifen manche Staaten zu ganz ähnlichen Mitteln, um an das ersparte Geld ihrer Bürger zu kommen und gleichzeitig die immensen Staatsschulden loszuwerden.

Selbst der Erfinder des Mikroskops, mit dessen Hilfe man heute falsches Geld untersucht, der holländische Brillenmacher Zacharias Janssen, saß im 16. Jahrhundert wegen Geldfälscherei im Kerker, wenn man zeitgenössischen Berichten glauben darf.

Das Paradebeispiel der Geldfälschung aus politischen Gründen lieferten 1776 die USA, als sie während des Unabhängigkeitskrieges englisches Geld fälschten, um so die Währung des Inselreiches zu er-



Wiener Stadt-Banco-Zettel zu 25 Gulden vom 1.6.1806. Während der Besetzung Wiens ließ Napoleon die Druckplatten entwenden, um diese Banknoten später zum Schaden der Feindwährung nachzudrucken.

schüttern und weitere militärische Aktionen der Engländer zu erschweren. England revanchierte sich prompt und setzte auf Anordnung des Königs George III. (Regentschaft von 1760 – 1820) massenweise falsche Scheine der nach Unabhängigkeit strebenden nordamerikanischen Kolonien in Umlauf. Der amerikanische Continental Congress hatte diese Scheine, die Continental Bills, 1775 ausgegeben, um den Unabhängigkeitskrieg zu finanzieren. Paul Revere hatte die Kupferdruckplatten für die Scheine graviert. Die viel zu große Menge der umlaufenden Noten in Bezug auf ihre Deckung in „Spanish milled Dollars“ (spanische 8-Reales-Stücke) und die durch die primitive drucktechnische Ausgestaltung einfach herzustellenden Fälschungen (vor allem der Engländer) zeigten bald Wirkung, die Scheine waren nach kurzer Zeit wertlos. Noch heute erinnert ein geflügeltes Wort an diese Aktion: Hält ein Amerikaner einen falschen Dollar oder eine fast wertlose Banknote eines anderen Landes in Händen, sagt er „Not worth a Continental“. Erst durch das Münzgesetz vom 2. April 1792 führte der Kongress den Dollar als allgemein gültige Währung der Vereinigten Staaten ein,



im Übrigen das erste dezimale Münzsystem der Welt. Danach jedoch war England offensichtlich auf den Geschmack gekommen und fälschte 1789 auch französische Assignaten, um die Französische Revolution zu schwächen. Dies

brachte wiederum die Franzosen auf die Idee, 1812 englische Pfundnoten nachzudrucken: Napoleons Polizeiminister Joseph Fouché bestach Beamte der englischen Notendruckerei, die ihm die erforderlichen Druckstöcke übergaben. Wenige Jahre zuvor hatte Napoleon russisches und österreichisches Geld nachmachen lassen, um seinen Kriegen gegen diese Länder durch Unterminierung der Feindwährung zu mehr Erfolg zu verhelfen. Als seine Truppen 1805 Wien besetzten, verschaffte der Gouverneur der Besatzungstruppen, General Clarke, mehreren Fachleuten geheimen Zugang zur Druckerei des Wiener Stadt-Banco, so dass später in Paris und sogar in Italien von exakten Kopien der Platten fleißig Stadt-Banco-Zettel gedruckt werden konnten. Gerüchte wollen wissen, dass es sogar Originaldruckplatten gewesen seien, die Napoleon einfach hatte konfiszieren lassen.

Der Geheimdienst der Deutschen Reichswehr ließ in den 1920er Jahren französische Francs und sowjetische Tschernowez-Noten drucken. General Max Hoffmann hatte hierzu unter anderem ehemalige Offiziere und kriminelle russische Emigranten angeworben, die mit Wissen deutscher Regierungsstellen fälschten. Die Aktion hatte 1925 in Ungarn begonnen. Eine „Filiale“ des deutschen Geheimdienstes unter der Leitung des ungarischen Ministers Prinz Ludwig zu Windischgrätz, Polizeichef Emmerich Nadossy und einem Oberst der ungarischen Armee namens Jankowich hatte die erforderlichen Geräte und Maschinen von dem Reichswehr-Oberst Max Bauer erhalten. Durch Zufall beschlagnahmte die Polizei in Frankfurt am Main falsche Tschernowez-Noten im Wert von zwölf Millionen Rubel (1 Tschernowez = 10 Rubel), Oberst

Jankowich ließ sich unvorsichtigerweise in den Niederlanden mit einer riesigen Menge Falschgeld erwischen. Ein handfester, internationaler Skandal war die Folge, der nur mit Mühe beigelegt werden konnte.

Diese Liste der politischen Fälschung von Geld, um Kriege zu gewinnen, Waffen kaufen zu können oder ganz einfach einem gegnerischen Land zu schaden, ließe sich beliebig fortsetzen. Denn auch in unserer Zeit begaben sich Kaiser, Könige und Staatsmänner immer wieder einmal auf Abwege und fälschten die Währung des Feindstaates, um diesem Schaden zuzufügen und die Bevölkerung zu demoralisieren. So sind die Pfundnotenfälschungen der Nationalsozialisten während des Zweiten Weltkrieges, worauf in einem der folgenden Kapitel noch näher eingegangen wird, das wohl populärste Beispiel dafür.

Die Organisationsstrukturen der Fälscher früher und heute

Wenngleich sich allein durch die Verbreitung von Falschgeld heutzutage kaum noch ein Staatswesen und keine Volkswirtschaft mehr an den Rand des Ruins bringen lässt, kann sie doch das Vertrauen in eine Währung zumindest vorübergehend schmälern, wenn sie professionell und von staatlichen Stellen gelenkt betrieben wird. Geldfälschung stellt aber auch für jeden Einzelnen von uns eine konkrete Gefährdung und ein unkalkulierbares Verlustrisiko dar. Der steuer- und abgabenbelastete Normalbürger sieht in dem Geldfälscher oft den Schlawen, der dem Staat ein Schnippchen schlägt und bringt ihm daher durchaus gewisse Sympathien entgegen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn es sich um einen Einzeltäter handelt, dessen Schicksal es nicht besonders gut mit ihm gemeint hat und das sich von den Medien entsprechend Mitleid heischend ausschlagen lässt. Er bedenkt dabei aber eines nicht, nämlich die Tatsache eines unter Umständen großen Geldverlustes für denjenigen, der aus Unwissenheit oder Unachtsamkeit Falschgeld angenommen hat. So ist die Nachahmung von Zahlungsmitteln in erster Linie eines, nämlich kriminell und damit durchaus nichts Be-



Oben ein falscher Hunderter italienischen Ursprungs (unten Original). Diese legendären Fälschungen wurden von der Deutschen Bundesbank unter der Klasse D 7 registriert, das Interpol-Organ „Erkennungszeichen“ klassifizierte sie unter dem Indikativ 11 A 215 bzw. die Varianten der Fälschung unter 11 A 215 A und B sowie 11 A 216.

Das abgebildete Falsifikat ist für den Fachmann an der falschen Nummerierung zu erkennen. Die Nummern echter Noten der Ausgabe 1. Juni 1977 beginnen ab den Kennbuchstaben NF, die Kennbuchstaben NB gibt es nur bei der Ausgabe 2. Januar 1970 und nur in Nummernversionen mit kleinen Buchstaben. Außerdem weisen die Zahlen der Nummerierung im Porträtbereich einen vollkommen falschen Schriftcharakter auf. Die Wertallonge ist zu blass reproduziert worden, durch den Ausfall vieler Linien wirken Haarpartie und Kinn des Porträts weißfleckig. Wasserzeichen und Sicherheitsfaden sind durch Aufdruck auf der Vorderseite imitiert worden. Die Fälscherwerkstatt konnte im Oktober 1987 in Mailand ausgehoben werden. Bis Mitte der 1990er Jahre kamen diese Blüten für insgesamt rund 15 Millionen DM im Zahlungsverkehr vor.

wundernswertes. Spätestens dann, wenn „Otto Normalverbraucher“ selbst einmal durch den zufälligen Besitz von Falschgeld zu Schaden kommt, tritt dies ganz klar zutage. Nachvollziehen kann man somit das Entgegenbringen von Sympathien allenfalls bei besonders originell oder mit besonderem Witz vor-

gehenden Einzelgängern, mit Sicherheit nicht aber bei Banden aus dem Bereich der organisierten Kriminalität. Denn die Zeit des Einzelgängers, der des Nachts im Keller seine Druckmaschine bedient und nur so viele Blüten herstellt, dass er davon leben kann, ist ebenso vorbei, wie die des Fälschers aus Leiden-

schaft, der im stillen Kämmerlein lediglich aus künstlerischem oder technischem Ehrgeiz heraus ohne Gewinnabsicht fälscht. Letzterer stellte sowieso nur eine Ausnahmeerscheinung dar. Ebenso fällt heute der Gelegenheitstäter, der im Copyshop rasch ein oder zwei Hunderter kopiert, kaum mehr ins Gewicht, nicht

So will es das Gesetz –

die rechtlichen Regelungen und die Zuständigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland bei der Verfolgung von Falschgeldverbrechen

WER BANKNOTEN NACHMACHT
ODER VERFÄLSCHT
ODER NACHGEMACHTE ODER VERFÄLSCHTE
SICH VERSCHAFFT
UND IN VERKEHR BRINGT,
WIRD MIT FREIHEITSSTRAFE
NICHT UNTER ZWEI JAHREN
BESTRAFT

Dieser Textblock in seiner charakteristischen, den meisten von uns allen sicherlich noch immer vertrauten Anordnung stand im oberen Teil des Weißfeldes der Rückseite der Banknoten der Ausgabe BBk I der Deutschen Bundesbank, die im Sommer 1995 aufgerufen worden waren. Sieht man von dem Wort Freiheitsstrafe anstelle von Zuchthaus ab, war dieser Strafsatz in genau diesem Wortlaut bereits seit den Banknoten des Kaiserreiches auf deutschem Papiergeld zu finden (der Begriff Zuchthaus war im Zuge der Strafrechtsreform 1969 abgeschafft worden). Er wurde in dieser Form allerdings niemals in einem Gesetzestext des Strafgesetzbuches verwendet. Der Strafsatz ist lediglich eine auf den Nenner gebrachte Zusammenfassung des §146 StGB.

Geldfälschung ist ein Sonderfall der Urkundenfälschung, die Funktionsfähigkeit und Sicherheit des Geldverkehrs im Interesse eines geordneten Wirtschaftsablaufs sind die zu schützenden Rechtsgüter. Bei der ab 1990 ausgegebenen neuen DM-Noten-Serie BBk III hatte man allerdings aus gestalterischen Gründen auf den Straftext ebenso verzichtet, wie ein solcher auch bei den Euro-Noten nicht vorhanden ist. Dort verzichtete man aus Platzgründen auf alle entbehrlichen textlichen Komponenten, selbst auf die Angabe des Notenwertes in Buchstaben. Aufgrund der vielen Amtssprachen der Mitgliedsländer wäre dies auf den Banknoten ein enormes gestalterisches wie Platz raubendes Problem geworden. Lediglich die Währungsbezeichnung erscheint neben der lateinischen Version auch in griechischen Buchstaben.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB)

Der Jurist sieht den Tatbestand des Nachmachens von

Geld dann als erfüllt an, wenn dem Produkt der Anschein echten und gültigen Geldes so inneohnt, dass hierdurch im Zahlungsverkehr der Arglose getäuscht werden kann, das heißt die Verwechslung mit echtem Geld möglich ist. An die zur Täuschung geeignete Ähnlichkeit werden hierbei keine allzu hohen Anforderungen gestellt. Auch ist es gleichgültig, durch welche Herstellungsmittel die Täuschung herbeigeführt wird. So erfüllt zum Beispiel auch das Zusammenkleben von Teilen echter Banknoten, die sogenannten Systemnoten, den Tatbestand der Geldfälschung. Der gleiche Sachverhalt trifft auf die Verfälschung von Geld zu, also die Herbeiführung des Anscheins eines höheren Wertes eines an sich geringerwertigen Zahlungsmittels. Beispiele: Verfälschung einer Note zu 10 Euro in eine solche zu 100 Euro oder zu 1 Dollar in eine Note zu 100 Dollar. Die Rechtsprechung hat im Übrigen erkannt, dass nur derjenige gegen § 146 StGB verstößt, der *Geld* nachmacht, das heißt, zum Zeitpunkt der Fälschung gültige, staatlicherseits mit einem Zwangskurs versehene, in Umlauf befindliche Zahlungsmittel, also Geld im eigentlichen Rechtssinne. Wer daher längst außer Umlauf befindliche Noten, zum Beispiel DM-Banknoten, fälscht, kann wegen Geldfälschung nicht belangt werden. Er wird allenfalls wegen Betruges bestraft, wenn er versucht, diese nachgeahmten, nicht mehr kursgültigen DM-Noten bei einer Bank in Euro einzutauschen oder sie an Sammler zu verkaufen. Davon ausgenommen ist aber die Herstellung eines nicht ausgegebenen Geldzeichens, beispielsweise einer „Note“ zu 1000 Euro, die es originär gar nicht gibt. Hier ist ebenfalls der Tatbestand der Geldfälschung vollendet, wenn ein solches Falsifikat in der Absicht, es als echtes Geld zu verwenden, in Verkehr gebracht werden soll.

§ 146 StGB stellt das Nachmachen und Inverkehrbringen als solches unter Strafe. Der Täter muss hier zum einen mit Vorsatz handeln (wobei bedingter Vorsatz genügt), zum anderen ist für das Greifen dieser Strafnorm die Absicht, das heißt der zielgerichtete Wille, erforderlich, unechtes Geld als echt in Verkehr zu bringen oder das Inverkehrbringen zu ermöglichen. Die Rechtsprechung sieht falsches Geld dann als in Verkehr gebracht an, wenn es so aus dem Gewahrsam entlassen wird, dass ein

anderer in die Lage versetzt wird, sich des falschen Geldes zu bemächtigen und nach Belieben damit umzugehen. Damit ist auch bereits die einfache Fahrlässigkeit gemeint, zum Beispiel dann, wenn ein Fälscher nachgemachte Banknoten offen herumliegen lässt und ein Dritter sich ohne große Mühe ihrer bemächtigen kann. Nicht als in Verkehr gebracht gilt Falschgeld dann, wenn der Hersteller die Falsifikate nur vorzeigen will, um zum Beispiel vor Dritten kreditwürdig zu erscheinen oder um damit anzugeben. Auch wird derjenige nicht wegen Geldfälschung im Sinne des § 146 StGB bestraft, der Geld ohne die zielgerichtete Absicht des Inverkehrbringens nachmacht, um es zu Hause vor dem Zugriff Dritter sicher zu verwahren, aus welchem Grunde auch immer dies geschehen mag. Denn der Besitz von Falschgeld ist nicht verboten und nicht strafbar. In diesem Zusammenhang erinnere man sich an den berühmt-berüchtigten schwedischen Zündholzkönig Ivar Kreuger, der versuchte, das Monopol am Zündholz-Weltmarkt zu erlangen. Er gab 1928 einem Drucker in Stockholm den Auftrag, 150 Millionen falsche US-Dollar in 20-, 50- und 100-Dollar-Noten herzustellen. Sie mussten qualitativ nicht einmal besonders gut sein, denn sie dienten nur dazu, in seinem Büro als „Schaugeld“ aufgestapelt zu liegen. Besucher sahen stauend die Berge von Geld bei Kreuger, der die Summe auch in seine Geschäftsbücher eintragen ließ und so damit arbeitete, Kredite bekam, große Geschäfte tätigte. Nichts charakterisiert die Macht Kreugers besser als die Tatsache, dass er 1929 dem durch die Weltwirtschaftskrise (New Yorker „Schwarzer Freitag“) gebeutelten Deutschen Reich eine Anleihe in Höhe von 125 Millionen US-Dollar gewährte, die Jahrzehnte lang getilgt werden musste. Sie bescherte uns damals das vor Jahren abgeschaffte Zündholzmonopol nebst der ebenfalls abgeschafften Zündholzsteuer. 1932 brach das auf tönernen Füßen stehende Kreuger-Imperium zusammen.

Die Mindeststrafe für Geldfälschung und das Inverkehrbringen legt § 146 StGB heute mit einem Jahr Freiheitsentzug fest. In minderschweren Fällen kann eine Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten verhängt werden. Lediglich bei gewerbs- oder bandenmäßiger Falschgeldherstellung und -ver-



„Blüte“ zu Werbezwecken. Hier ist nicht auszuschließen, dass die Druckunterlagen missbräuchlich verwendet werden.

breitung gilt die alte Mindeststrafe von zwei Jahren. Der Gesetzgeber hatte sich zu dieser Differenzierung und Verringerung veranlasst gesehen, als in den 1990er Jahren viele PC-Fälschungen von Jugendlichen auftauchten, die sich der Schwere des Delikts oftmals nicht bewusst gewesen waren. Für diese nach Ansicht des Gesetzgebers minderschweren Fälle wurde daher durch das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26. Januar 1998 der Strafrahmen für das Grunddelikt nach § 146 geändert und – wie erwähnt – auf ein Jahr vermindert. Dies dürfte ein in der Justizgeschichte einmaliger Fall sein, dass die Strafe für ein Verbrechen aufgrund des häufigen Vorkommens desselben und quasi zum Schutz der Täter verringert wird.... Nach Auskunft des LKA Baden-Württemberg ist die Geldfälschung durch Schüler und Jugendliche aber derzeit kein Massenphänomen mehr. Offensichtlich hat es sich herumgesprochen, dass Geldfälschung kein Kavaliersdelikt ist.

Die Vorschrift des § 147 StGB besagt, dass derjenige, der – abgesehen von den Fällen des § 146 – falsches Geld als echt in den Verkehr bringt, bestraft wird. Dieser Paragraph erfasst einen Vergehenstatbestand als Auffangtatbestand, und zwar dergestalt, wenn derjenige, der falsches Geld als echt in den Verkehr bringt, weder als (Mit-)Täter einer vollendeten oder versuchten Straftat nach § 146 StGB noch als Teilnehmer an einer solchen Straftat angesehen werden kann. Hierbei sind verschiedene Konstellationen denkbar. Einmal wäre dies der Fall, wenn beim Fälschen oder sich Verschaffen zunächst nicht die Absicht des Inverkehr-

bringens bestanden hat, zum Beispiel, wenn nach der Fälschung die (böswillige) Absicht des Inverkehrbringens zunächst aufgegeben und dann später aufgrund eines neuen Entschlusses doch noch in die Tat umgesetzt wird. Des Weiteren, wenn das Falschgeld gutgläubig, d.h. in der Meinung, es sei echtes Geld, erworben wird, später die Unechtheit festgestellt und die Fälschung dennoch in Verkehr gebracht wird. Damit ist das in der Praxis häufig vorkommende sogenannte „Abschieben“ gemeint. Oder auch, wenn jemand als Helfer einer Person, die Falschgeld mit Absicht in Verkehr bringt, tätig wird, aber nicht weiß oder nicht damit rechnet, dass diese Person mit Absicht handelt. Zugegeben, der letzte Fall klingt konstruiert und kommt sicherlich nicht häufig vor.

Das alles hört sich kompliziert an und ist es wohl auch, denn die genannten Auslegungen sind vielfach durch die Rechtsprechung der vergangenen Jahrzehnte entstanden. Es wird hier zunächst immer nur der rein rechtliche Tatbestand gewertet, ohne Rücksicht darauf, ob dies auch beweisbar ist. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes aus 1995 verschafft sich auch derjenige Falschgeld, verstößt also gegen § 146 StGB, der es zuvor einem anderen zahlungshalber übergeben hat, dann jedoch wieder zurücknimmt, weil der andere die Unechtheit erkannt hat. Der dem Urteil zugrundeliegende Fall war folgender: Der Käufer eines Fahrzeugs hatte dem Verkäufer wissentlich Falschgeld gegeben. Dieser hatte die Banknoten auf ihre Echtheit hin überprüft und sie als falsch erkannt. Auf seine Beschwerde hin nahm der Käufer die Falsifi-

kate wieder zurück. Das Landgericht Offenburg wertete sowohl die Hingabe des Falschgeldes wie auch die Rücknahme als eine Verletzung im Sinne des Strafgesetzbuches. Der BGH bestätigte diese Rechtsauffassung des Landgerichts. Seine Begründung war, dass falsches Geld, sobald es als solches erkannt wurde, nicht länger im Verkehr bleiben darf. Es hätte – außer zum Zweck der behördlichen Sicherstellung – den Verfügungsbereich des Empfängers, in diesem Fall also des Auto-Verkäufers, nicht mehr verlassen dürfen. Er hätte dann zwar einen nicht befriedigten Geldanspruch gehabt, doch hätte er auch nicht verlangen können und dürfen, dass der Käufer das Falschgeld zurücknimmt. Im Umkehrschluss hätte der Käufer das Falschgeld auch nicht zurücknehmen dürfen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Empfänger auf Rücknahme drängte oder er als der ertappte Verausgeber das Beweismittel nicht in fremder Hand lassen wollte. Mit seiner Rückforderung liege ganz klar der Straftatbestand der Falschgeldbeschaffung vor, entschieden die Richter.

In Bezug auf die Annahme eines falschen Zahlungsmittels im täglichen Barzahlungsverkehr, zum Beispiel an der Supermarktkasse, vertrat die Bundesbank allerdings lange Zeit eine andere Auffassung. So konnte nach Meinung der Notenbanker eine Supermarktkassiererin durchaus eine ihr angebotene und von ihr als falsch erkannte Banknote an den Kunden zurückgeben. Denn für den Handel und auch für den normalen Bürger gibt es keine Anhaltspflicht, wie sie § 36 BBankG für Kreditinstitute normiert. Ansonsten würden schließlich die Sicherheitsmerkmale sowie die diesbezüglichen Schulungen ins Leere laufen, wenn anhand dieser ein falsches Zahlungsmittel zwar erkannt werden würde, dieses aber nicht zurückgegeben werden dürfte. Andererseits wiederum könnte die Kassiererin in unserem Beispiel die falsche Note natürlich einbehalten und an die Polizei abführen oder vernichten und von ihrem Kunden eine andere, echte Note verlangen. Dies würde aber in der Praxis mit Sicherheit auf massiven Widerstand von Seiten des betroffenen Kunden stoßen und wäre kaum praktikabel. Noch heute handhaben Staatsanwälte diesen Sachverhalt unterschiedlich. Während die einen dem BGH-Urteil aus 1995 folgen und auch in un-

serem Beispiel der Supermarktkassiererin zumindest Beihilfe zum Inverkehrbringen und damit einen Verstoß nach § 147 StGB unterstellen, sehen die anderen in der Rückgabe eines falschen Geldzeichens keinen Verstoß. Endgültig geklärt ist dieser Sachverhalt also noch immer nicht. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich daher, ein sicher als falsch erkanntes Geldzeichen einzubehalten, also dem weiteren Umlauf zu entziehen und ggf. an die Polizei abzuliefern. Hier muss nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles verfahren werden.

Im Übrigen ist es ein besonders in den Medien immer wieder verbreiteter Irrglaube, dass falsche Noten oder Münzen an die Polizei abgeliefert werden *müssen*. Der Privatmann darf ein erhaltenes Falschstück lediglich nicht mehr in Umlauf bringen, er muss auch sicherstellen, dass dies nicht zufällig oder fahrlässig erfolgt, zum Beispiel durch unwisende Kinder. Ansonsten darf er damit nach Belieben verfahren. Natürlich macht es Sinn, Falschgeld der Polizei zu übergeben, da hierdurch deren Chancen erhöht werden, über die Menge der aufgetauchten Blüten und deren Verbreitungsgebiet die Verbreiter und die Hersteller zu ermitteln. Eine Vorschrift aber, die für den Normalbürger eine Ablieferungspflicht festlegt, gibt es nicht. Davon unberührt bleibt allerdings die polizeiliche Sicherstellung bzw. Beschlagnahme, wenn dies im speziellen Einzelfall zu Ermittlungszwecken zwingend erforderlich erscheint oder ist. Eine Ausnahme gibt es aber. Diese ist in § 36 des Bundesbankgesetzes geregelt und wird nachfolgend noch näher beschrieben.

Hier wären wir bei einem weiteren Problem angelangt. Viele Einzelhändler, insbesondere Tankstellen, weisen oftmals mit Aufklebern an ihren Schaufenstern oder Zapfsäulen darauf hin, dass sie keine 200- oder 500-Euro-Noten akzeptieren, da im Falle einer Fälschung der Schaden für den Ladeninhaber groß ist. Da der Euro, wie früher die DM, das einzige unbeschränkt gültige gesetzliche Zahlungsmittel ist, das jedermann zur rechtsgültigen Tilgung einer Geldschuld zwingend annehmen muss, könnte man nun daraus schließen, dass diese Annahmeverweigerung gesetzeswidrig ist. Hier aber handelt es sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit. Der Ladeninhaber weist von vorneherein darauf hin, dass

„Blüten“ und andere Gewächse

In den Medien und im Publikum werden falsche Banknoten umgangssprachlich meist als „Blüten“ bezeichnet. Auch der Autor benutzt gelegentlich diesen Terminus, da er sich eben eingebürgert hat, obwohl er nicht korrekt ist. Dieser Ausdruck ist insofern nicht korrekt, als die Strafverfolgungsbehörden, die Deutsche Bundesbank und die Europäische Zentralbank ihn nicht für Falschgeld, sondern für Nachahmungen und Abdrucke zu Werbezwecken, Illustrationen und ähnliche Drucksachen verwenden. Hier gab es schon früher seitens der Deutschen Bundesbank und jetzt von Seiten der EZB genaue Vorgaben, was Größe und Abbildungsgenauigkeit ihrer Banknoten anbelangt, um die Gefahr der Verwechslung mit diesen auf jeden Fall auszuschließen.

Entsprechen Reproduktionen zwar nicht den genannten Kriterien, können aber aus anderen Gründen nicht mit echten Euro-Banknoten verwechselt werden, bestätigen die EZB oder die jeweilige nationale Zentralbank auf Antrag die Rechtmäßigkeit der Reproduktionen. Die genannten Vorschriften gelten bereits vorausschauend auch für eingezogene Euro-Banknoten, die nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel sind. Im Übrigen sind diese Vorschriften auch für Banknoten eines fremden Währungsgebiets anzuwenden. Zudem ist bei der Herstellung von Reproduktionen, die die Bestimmungen erfüllen, anfallendes Zwischenmaterial, das seiner Art nach geeignet ist, zur Herstellung verwechslungsfähiger Noten verwendet zu werden (zum Beispiel Filme, Farbauszüge, Klischees, Negative, Dateien, Scans), nach Ende der Herstellung der Reproduktionen unverzüglich zu vernichten. Gegen Abbildungen kursgültiger Euro-



Für einen 10 DM-Schein kaufte man

	1969	1992/93
Zwei Wochen	1,20	2,20
20 Pfl. Kartoffeln	1,50	3,00
2 Pfl. Brotback	2,00	4,00
1 l Milch	0,70	0,40
1/2 Pfl. Butter	1,20	1,50
2 Pfl. Schweinefleisch	0,70	10,00
1/2 Pfl. Schokolade	0,30	
4 Scheiben Bratfleisch	0,40	Das Brot
1 Pfl. Schmalz	0,80	schickte
2 Kilogramm Brot	0,70	AB-
	10,00	MAKER

Noch einmal 4 Jahre Adenauerpolitik und ein Zehn-Mark-Schein ist dann bald gar nichts mehr wert.
Geht den Regierungsparteien, der CDU/CSU, der FDP und DP, die Euch das Brot vom Tisch stehlen, die richtige Antwort:
Wählt KPD

Im Wahlkampf des Jahres 1953 erschienen diese Flugblätter mit dem Nachdruck der Vorderseite eines 10-DM-Scheins, die Rückseite zeigt Propaganda der KPD. Trotz des im Verhältnis zu echten Banknoten größeren Formats von 16,4 x 7,6 cm und des einfarbigen lilablauen Drucks tauchten diese „Blüten“ vielfach im Zahlungsverkehr auf.



Diese Blüten sind Filmgeld, so genanntes Movie Prop Money amerikanischer Herkunft. Sie können eigentlich nur bei mangelnder Aufmerksamkeit für echt gehalten werden, dennoch ist eine missbräuchliche Verwendung nicht ganz ausgeschlossen. Besonders die Rückseite des Zwanzigers hat große Ähnlichkeit mit einer echten Dollarnote.



Druckereiarbeiter aus Rehau an sich genommen. Sie zeigten rückseitig einen Werbetext, die Vorderseite bestand aus dem Bild des seinerzeitigen 100-DM-Scheines in Originalgröße, jedoch mit dem abgewandelten Text „30 DM“. Der Arbeiter fertigte nach Feierabend eine entsprechende Rückseite und gab eine dieser Fälschungen auf dem Trachtenfest in Waldkirchen (Landkreis Freyung-Grafenau) als Hunderter einer Bierzelt-Bedienung in Zahlung. Diese bemerkte erst am Abend bei der Abrechnung den Betrug und erstattete Anzeige, worauf im Zuge der Ermittlungen die Druckerei ausfindig gemacht, die Klischees und weitere 40 Falschnoten beschlagnahmt und der Arbeiter festgenommen wurde. Wenn solche Scheine als echt angenommen werden, dann vielleicht bei schlechter Beleuchtung oder erheblich mangelnder Aufmerksamkeit, wie dies Mitte der 1970er Jahre in Niedersachsen der Fall war, als 100-DM-Noten der Ausgabe 2.1.70 auftauchten, die neben dem Aufdruck „Muster“ auch noch fünf Millimeter schmalere und zehn Millimeter kürzere als echte Scheine waren. Dennoch gelang es Betrügern, einige Stücke davon loszuwer-



Noten in starker Vergrößerung, z.B. als Leuchtreklame oder einseitig auf Pappe aufgezogen, hat die EZB keine Einwände (vgl. in diesem Zusammenhang die Ausführungen im Kapitel „So will es das Gesetz...“).

Die Deutsche Bundesbank hatte zu Beginn der 1980er Jahre mit dem Copyrightvermerk © DEUTSCHE BUNDESBANK ihr Urheber- und Verwertungsrecht an den von ihr emittierten DM-Banknoten verdeutlicht. Ein solcher Vermerk war und ist auch bei vielen anderen Notenbanken seit langem gebräuchlich. Dass alle Arten von Abbildungen und

Kopien, insbesondere auch die Druckunterlagen zur Herstellung, nur nach den von ihr aufgestellten Regeln gefertigt und verwendet werden durften, dokumentiert nun in gleicher Weise auch die EZB. Deren Copyrightvermerk auf den Euro-Banknoten befindet sich auf der Vorderseite der Noten unmittelbar vor den verschiedensprachigen Abkürzungen des Notenbanknamens und schließt mit der Jahreszahl 2002 der ersten Ausgabe der Banknoten dieser ersten Euronoten-Serie ab.

Klischees zur Herstellung von Werbedrucken hatte 1975 ein



„Faksimile-Fälschungen“ italienischer Provenienz der früheren 500-DM-Note und des 100.000-Lire-Scheins. Deren Herstellung war nach deutschem Recht bereits der Geldfälschung nach § 146 StGB zuzuordnen, nach damaliger italienischer Rechtslage infolge des schwarzen Überdrucks aber erlaubt. Die Nachdrucke wurden zu Betrügereien vielfältiger Art benutzt, die Herstellungsmittel zum Teil auch zur Geldfälschung.



den. So leichtfertig sind viele Menschen bei der Annahme von Geld.

Verstärkt waren diese so genannten „Blüten“ in den 1950er und 1960er Jahren ein Thema. So hatte im Sommer 1951 das „Westdeutsche Komitee zur Vorbereitung der Welfestspiele“ in einer Hamburger Druckerei 300.000 Reklamezettel herstellen lassen, die auf der einen Seite einen Werbetext, auf der anderen die Rückseite einer 20-DM-Note zeigte. 447 Stück dieser Blüten wurden alsbald im Zahlungsverkehr angehalten, 200.000 Stück der Reklameblätter konnten noch vor der Verteilung beschlagnahmt und vernichtet werden.

Um die Weihnachtszeit 1952 tauchten in Oberbayern und im neu gegründeten Südweststaat Baden-Württemberg Werbe-

schriften einer Fabrik für landwirtschaftliche Maschinen aus dem schwäbischen Kirchheim/Teck auf. Der Prospekt warb mit der Abbildung von Vorder- und Rückseite einer 10-DM-Note der Ausgabe 1949 in Originalgröße und -farbe für einen neuartigen, großen Rechen und versprach dem Besteller einen Rabatt von eben diesen 10 DM. Statt 97 sollte das neuartige Gerät, welches das Heumachen erleichtern sollte, nur 87 DM kosten, wenn unter Bezugnahme auf die Werbeschrift bestellt werden würde. Die Abbildung war ausgezeichnet gelungen, lediglich anstelle der Unterschriften „Vocke“ und „Könneker“ hatte man zwei unleserliche Namenszüge in die Klischees eingesetzt und war damit der Meinung, sich nach Recht und Gesetz zu verhalten. Es dauerte nicht sehr lange und auch diese

Blüte tauchte im Zahlungsverkehr auf. Das dicke Papier des Prospektes war gespalten und die dann dünneren Hälften zusammengeklebt worden. Wenngleich der so fabrizierte Schein immer noch etwas dicker war als ein echter Schein, sich auch lappiger und weicher anfühlte als ein solcher und das charakteristische Druckbild des Stichtiefdrucks vermissen ließ, wurde er doch in vielen Fällen als echt akzeptiert. Aber die Einziehung der als Beilage zu einem landwirtschaftlichen Wochenblatt verteilten Prospekte gestaltete sich in diesem Falle nicht ganz einfach. Obwohl sich die Bank deutscher Länder in einem Gutachten dahingehend geäußert hatte, dass die Abbildungen sowohl bildmäßig als auch farblich echten Banknoten täuschend ähnlich und beide Notenbilder zusammengeklebt geeignet seien, zu Betrugszwecken verwendet zu werden, lehnte das um die Beschlagnahme der Druckunterlagen und der restlichen fertigen Prospekte ersuchte



Eine ganz typische Blüte ist auch dieser „120-Euro-Schein“, der Anfang 2011 in einer Werbeaussendung eines großen deutschen Telekommunikationsanbieters enthalten war.



Die kuriose Verfälschung einer surinamesischen 100-Gulden-Note unbekanntem Ursprungs. Je eine solche Note wurde im März 2006 bei einer Bank sowie im September dieses Jahres bei der Geldbearbeitung der Bundesbank in Bielefeld angehalten.



Zum Vergleich: Der echte 100-Gulden-Schein von Surinam.

Amtsgericht München diese ab. Der Richter war der Meinung, dass das Papier so dick sei, dass niemand auf einen solchen

„Geldschein“ hereinfliegen würde. Dennoch wies das Bayerische Landeskriminalamt die Polizeidienststellen an, auftauchende

Prospektscheine nicht nur als papiergeldähnliche Drucksache im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, sondern als Falschgeld im Sinne von § 146 StGB zu behandeln und die Bevölkerung durch die örtliche Presse vor der Annahme dieser Blüten zu warnen. Gleichzeitig wurde die Kriminalpolizei in Kirchheim/Teck ersucht, beim dortigen Amtsgericht die Beschlagnahme der Prospekte und der Klischees zu beantragen. Aber auch dieses Gericht lehnte die Beschlagnahme ab, so dass sich die Polizei nunmehr mit der vorsorglichen polizeilichen Sicherstellung behelf und Anzeige wegen Übertretung der einschlägigen Vorschriften des OWiG erstattete. Damit wurden dann auch die Druckunterlagen und restlichen 60.000 Exemplare in München zunächst sichergestellt. Der Auftraggeber, eben jene Fabrik für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, wandte ein, er habe sich vor Erteilung des Druckauftrags bei der zuständigen Handelskammer erkundigt und von dort die Auskunft erhalten, dass gegen die Herstellung des Prospektes in der geplanten Form keine rechtlichen Bedenken bestünden. Aufgrund dieser unzutreffenden Einschätzung wurde das Verfahren mangels Bewusstseins der Rechtswidrigkeit am 1. April 1953 eingestellt und die Prospekte sogar freigegeben. Der Auftraggeber folgte jedoch der polizeilichen Anregung und vernichtete die Werbeblätter, die Druckklischees stellte er der Bank deutscher Länder zur Verfügung. Insgesamt waren 130 Stück die-

Schlusswort und Ausblick

Der Wettlauf zwischen falschem und echtem Geld, zwischen Polizei und Notenbank auf der einen und den Fälschern auf der anderen Seite, wird weitergehen. Die echten Zahlungsmittel werden mit weiterentwickelten und verfeinerten Sicherungs- und Echtheitsmerkmalen ausgestattet werden, die Fälscher werden versuchen, auch diese möglichst täuschend nachzuahmen – und es in vielen Fällen schaffen. Die rasante Fortentwicklung der Technik, insbesondere der Drucktechnik und der computergestützten Kopier- und Bildbearbeitungstechnik, wird ihnen in die Hände spielen und das Fälschen erleichtern. Die Notenbanken werden daher in immer kürzeren Abständen ihre Banknoten mit verbesserten oder gänzlich neu entwickelten Sicherungstechniken versehen müssen. Im Klartext heißt das: es werden in immer kürzeren Abständen neue Banknoten ausgegeben werden müssen. Die Zeiten, in denen eine Notenserie über 30 und mehr Jahre hinweg im Umlauf war, sind endgültig vorbei. Und die Prognose von vor 20 Jahren, dass die Nutzung von Bargeld rapide abnehmen wird, hat sich ebenfalls nicht erfüllt. Noch immer ist das Bargeld zumindest des Deutschen liebstes Zahlungsmittel.

Die Europäische Zentralbank hat bereits reagiert. Derzeitigen

Planungen zufolge wird voraussichtlich Anfang 2013 der erste Nennwert einer völlig neu gestalteten Euro-Notenserie mit verbesserten und leichter erkennbaren, das heißt „benutzerfreundlicheren“ Sicherheitsmerkmalen der neuesten Generation in Umlauf kommen. Welche Sicherungen bzw. welche Verbesserungen genau dies sein werden, ist derzeit von der Notenbank noch nicht zu erfahren. Im Abstand von jeweils einem Jahr werden dann die weiteren Stückelungen folgen. Die Scheine behalten die bisherigen Motive der sieben Zeitalter und Stile in Europa sowie die rückseitigen Brückendarstellungen bei, werden jedoch in leicht veränderter Position auf den Scheinen dargestellt sein. Diese Motive werden aber auch weiterhin keine real existierenden Bauwerke abbilden, sondern fiktiv bleiben und nur die jeweilige Epoche repräsentieren. Auch die große Wertzahl auf der Vorderseite jeder Stückelung soll optisch prägnanter erscheinen und wird damit noch deutlicher zu erkennen sein. Bei der derzeitigen Serie leiden verschiedene Stückelungen darunter, dass sich diese Wertzahl nicht genügend abhebt, da sie zu sehr mit dem Hauptmotiv verschmilzt. Größe und Wertfarbe jeder Stückelung dieser neuen Serie ES2 werden sich dabei nicht ändern. Bekannt ist aber

bereits, dass es keine Plastikscheine aus Polymer geben wird. Unsere Geldscheine werden weiterhin auf herkömmlichem, aus dem Grundstoff Baumwolle bestehenden Papier gedruckt werden. Beide Ausgaben, die seitherige und die neue, werden dann eine ganze Zeit lang nebeneinander als gesetzliches Zahlungsmittel gültig sein.

Die Menge des umlaufenden Euro-Falschgeldes gibt derzeit sicherlich keinen Anlass zu ernster Besorgnis. Dies ist dennoch kein Grund, hinsichtlich der sicherheitstechnischen Weiterentwicklung der Banknoten die Hände in den Schoß zu legen. Zudem wird der verstärkten Präventionsarbeit, das heißt der umfassenden Schulung aller am baren Zahlungsverkehr Beteiligten, in Zukunft noch mehr Bedeutung zukommen. Und nach wie vor gilt für Notenbank, Polizei, Kreditinstitute und Wertdienstleister sowie für das Publikum: Wachsam bleiben! Damit es auch weiterhin heißen kann



„Unser Bares ist Wahres!“



„Geldfälscher ... Schon das Wort als solches hat für viele immer noch etwas Aufregendes, Prickelndes, den Reiz des Ungewöhnlichen. Es verheißt atemlose Spannung, Dramatik, Gefahr und Abenteuer, Auseinandersetzung mit der Polizei und perfekte Beherrschung der Technik.“

Dieses Buch entführt den Leser in die Welt des falschen Geldes und seiner Hersteller. Der Leser lernt beispielsweise Carl Wilhelm Becker kennen, der antike Münzen in derart hervorragender Qualität nachgemacht hat, dass sie jahrzehntelang in vielen Sammlungen unerkannt blieben und noch sind. Oder Karl Peglow, den bisher perfektesten Einzeltäter der Bundesrepublik. Er verfolgt die Geschichte des „Blüten-Rembrandts“ aus München, ein Kunstmaler, der in den 1970er Jahren 1000-DM-Scheine von Hand so exakt gezeichnet hatte, dass er mehr als 80 Stück davon problemlos absetzen konnte. Besonders spannend ist die nicht enden wollende Geschichte um eine gigantische Falschgeld-Verschwörung unserer Tage: die des so genannten Super-Dollars.

Eine Menge kriminalistischer und statistischer Details, die rechtlichen Regelungen in Deutschland bei der Verfolgung von Falschgelddelikten ebenso wie die Herstellungstechniken, die die Nachahmer von Münzen und Banknoten angewendet haben und anwenden, findet der Leser ebenso wie eine der größten Geschichten von Falschgeldbetrug der Weltgeschichte: die Fälschung englischer Pfundnoten durch die Nationalsozialisten in einem Konzentrationslager während des Zweiten Weltkriegs.

Kurzgefasste Falldarstellungen aus den letzten 60 Jahren sowie einiges zum Schmunzeln von Spaß- und Pechvögeln aus der Geldfälscherzunft runden die Thematik ab.

Ein umfassender und spannend geschriebener Einblick in die geheimnisvolle und mit eigenartigem Flair behaftete Welt des falschen Geldes. Mit vielen, zum Teil farbigen Abbildungen.

Karlheinz Walz, Bankbetriebswirt und Journalist, beschäftigt sich seit seiner Jugend schwerpunktmäßig und wissenschaftlich mit den Banknoten der Bank deutscher Länder und der Deutschen Bundesbank sowie insbesondere mit dem Thema Falschgeld. Er ist seit vielen Jahren Fachautor des Battenberg-Gietl-Verlags für diese Bereiche.

